

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des Forschungsprojektes „HIRES-APP“**

vom 08. August 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Für ein Forschungsprojekt wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Jülich B“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 0,5 NM um 50 54 34 N 006 24 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 6400ft AMSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

10. August 2024, 08:00 Uhr UTC bis zum 23. August 2024, 15:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an dem Forschungsprojekt „HIRES-APP“ beteiligten unbemannten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugsicherungsstelle:

- Staatsluftfahrzeuge,
- Flüge der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie
- Ambulanzflüge.

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 08. August 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill